

## Ausstellung von Energieausweisen

durch Unternehmer

Stand: 02.07.2008

Eingangs wird darauf hingewiesen, dass dieses Merkblatt ausschließlich die Frage behandelt, welche Personen als Selbständige berechtigt sind, Energieausweise auszustellen. Dadurch wird nicht präjudiziert, welche Personen grundsätzlich nach den baurechtlichen Bestimmungen Energieausweise erstellen dürfen.

Die Richtlinie 2002/91/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über das Energieprofil von Gebäuden, veröffentlicht im Amtsblatt L001 vom 04.01.2003, sieht für die in dieser Richtlinie näher definierten Gebäude die Erstellung eines Ausweises für die Gesamtenergieeffizienz vor. Da zur Frage, welche Unternehmer zur Ausstellung von Energieausweisen berechtigt sind, bereits mehrere Erlässe vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit ergangen sind, wird im Folgenden versucht, die aktuelle Rechtslage übersichtlich darzustellen. Es werden hier jene Gruppen von Gewerbetreibenden bzw. Selbständigen angeführt, die nach Ansicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit befugt sind, Energieausweise auszustellen. Dabei wird der derzeit aktuellste Erlass in Klammer angeführt.

---

### **Gewerbetreibende** (15.1.2008, BMWA-30.599/0009-I/7/2008)

- ✓ Baumeister
- ✓ Elektrotechnik
- ✓ Gas- und Sanitärtechnik
- ✓ Heizungstechnik
- ✓ Kälte- und Klimatechnik
- ✓ Lüftungstechnik
- ✓ Zimmermeister

---

### **Ziviltechniker** (21.1.2008, BMWA-91.510/0032-1/3/2007)

Die Ausstellung von Energieausweisen fällt in den Befugnisumfang der Ziviltechniker mit einschlägiger Befugnis, insbesondere:

- ✓ Architekten

Zivilingenieure und Ingenieurkonsulenten für

- ✓ Bauingenieurwesen
- ✓ Gebäudetechnik
- ✓ Maschinenbau
- ✓ Technische Physik
- ✓ Verfahrenstechnik
- ✓ Wirtschaftsingenieurwesen –Bauwesen

---

**Gewerbetreibende** (28.2.2008, BMWA-30.599/0075-I/7/2008 und 01.07.2008, BMWA-30.599/0235-I/7/2008)

**Ingenieurbüros (beratende Ingenieure)** insbesondere auf folgenden Fachgebieten sind qualifiziert und berechtigt, Energieausweise zu erstellen:

- ✓ Bauphysik
- ✓ Elektrotechnik
- ✓ Gebäudetechnik ( Installation, Heizungs- und Klimatechnik)
- ✓ Innenarchitektur
- ✓ Maschinenbau
- ✓ Technische Physik
- ✓ Umwelttechnik
- ✓ Verfahrenstechnik

---

**Gewerbetreibende eingeschränkt** (27.5.2008, BMWA-30.599/0193-I/7/2008)

Hinsichtlich der folgenden Gewerbe wird die Befähigung bzw. die Berechtigung zur Ausstellung von Ausweisen über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden im Sinne des Energieausweis-Vorlage-Gesetzes (EAVG) im jeweils angeführten Umfang als gegeben angesehen:

- ✓ **Hafner** (§ 94 Z 30 GewO 1994): Ausstellung von Ausweisen über die Gesamtenergieeffizienz von Ein- und Zweifamilienhäusern.
- ✓ **Rauchfangkehrer** (§94 Z 55 GewO 1994): Ausstellung von Ausweisen über die Gesamtenergieeffizienz bestehender Wohngebäude ausgenommen Neubauten und baubewilligungspflichtige Änderungen von Bauwerken